

Unser Zitat des Monats

„In diesem Leben ist jeder mutig, der
nicht aufhört.“
– Sir Paul McCartney

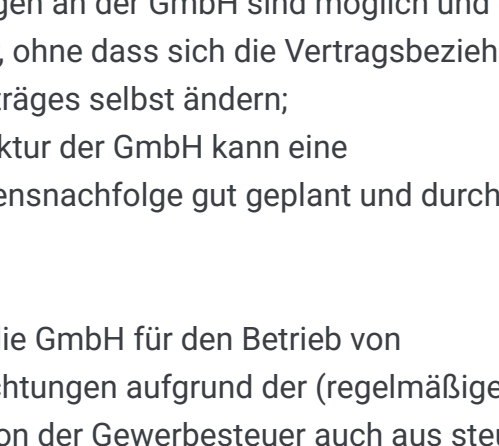
Trotz aller Widrigkeiten der geplanten Pflegeform: Sie
gehen nicht auf. Sie führen Ihre Einrichtungen, sorgen
für Ihre Patienten und Patienten, Bewohnern und
Bewohner, halten Ihr Team zusammen – jeden Tag,
unter schwieriger werdenden Bedingungen. Das ist nicht
selbstverständlich. Das ist Haltung.

Dieser Newsletter begleitet Sie dabei. Mit aktuellen
rechtlichen Einschätzungen, praxisrelevanten Hinweisen
und dem klaren Blick auf das, was die
Reformentscheidungen für Ihr Unternehmen konkret
bedeuten – damit Sie nicht nur standhaft bleiben,
sondern gut informiert und rechtlich abgesichert in die
Zukunft gehen.

Aktuelles aus unserer Kanzlei

Weitere aktuelle Informationen, praktische
Einschätzungen und Hinweise aus der Kanzlei
finden Sie regelmäßig in unserem Podcast „House of
Law“.

Podcast hören



Aktuelle Hinweise und Rechtsprechung:

Im Endspurt zur Umwandlung Ihres

Pflegeunternehmens in eine GmbH noch in 2026

Die GmbH ist als Rechtsform für den Betrieb eines
ambulanten Pflegedienstes oder einer stationären
Einrichtung gut geeignet:

- Das Unternehmen wird von der GmbH als juristischer
Person geführt und ist somit unabhängig vom
persönlichen Schicksal der Inhabern/des Inhabers;
die Haftung der Gesellschafter ist auf die Erbringung
der Stammeinlageverpflichtung beschränkt;
es kann zwischen der Inhaberschaft an dem
Unternehmen und der Geschäftsführung unterschieden
werden;
- Beteiligungen an der GmbH sind möglich und einfach
übertragbar, ohne dass sich die Vertragsbeziehungen
des Rechtsträgers selbst ändern;
- In der Struktur der GmbH kann eine
Unternehmensnachfolge gut geplant und durchgeführt
werden.

Zudem ist die GmbH für den Betrieb von
Pflegeeinrichtungen aufgrund der (regelmäßigen)
Befreiung von der Gewerbesteuer auch aus steuerlichen
Gründen attraktiv.

Viele Unternehmer haben erkannt, dass ihr
Unternehmen mit der Zeit so gewachsen ist, dass auch
die Rechtsform angepasst werden muss. In einigen
Fällen sollte durch die Umwandlung in die GmbH auch
der spätere Verkauf des Unternehmens vorbereitet
werden.

Wie kommt man nun aus einem bestehenden
Einzelunternehmen oder einer Gesellschaft bürgerlichen
Rechts in die Rechtsform der GmbH? Hier ist der Weg
der Umwandlung nach
dem Umwandlungsgesetz zu empfehlen, um auf diese
Weise Gesamtschuldensache herzustellen. Bei
Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz sind
jedoch Fristen zu beachten:

Eine Umwandlung Ihres Unternehmens in eine GmbH ist
(steuerlich) rückwirkend zum 01. Januar 2026 noch bis
Ende August 2026, genauer bis zum 31. August 2026,
möglich. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch
machen möchten, können Sie auf ein eingeregistertes
Team und eine bewährte Vorgehensweise
zurückgreifen.

Konkret bedeutet dies:

Mit dem Jahresabschluss 2025 (zum 31. Dezember
2025) können mit einer Umwandlung zum (steuerlich im
Innenverhältnis rückwirkenden Stichtag) 01. Januar
2026 noch bis zum 31. August 2026 in der Regel
ermöglicht.

Die Kanzlei Dr.Ulbrich & Kaminski benötigt hierzu den
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025. Die notarielle
Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister
müsste dann spätestens zum 31. August 2026 erfolgen.

Sprechen Sie uns gerne hierzu an.

Asset Deal oder Share Deal? Zwei Wege zum Verkauf Ihrer Pflegeeinrichtung – und warum die Struktur entscheidend ist

Wer einen ambulanten Pflegedienst oder eine stationäre
Pflegeeinrichtung verkauft, steht früh vor einer
Grundsatzfrage: Asset Deal oder Share Deal? Beide
Modelle können zum Ziel führen – unterscheiden sich
aber erheblich darin, was genau verkauft wird wie
Risiken verteilt werden und wie „zahlungsfrei“ der
Übergang in der Praxis gelingt.

Als auf die Pflegewirtschaft spezialisierte Kanzlei hat
Dr. Ulbrich & Kaminski in den letzten Jahren eine
Vielzahl von Transaktionen im Pflege- und
Gesundheitsmarkt begleitet. Unsere Erfahrung zeigt: Die
richtige Struktur ist selten „Geschmacksache“, sondern
ein wesentlicher Hebel für Kaufpreis, Haftung, Timing
und Verhandlungsmacht.

1) Was wird verkauft?

Beim Asset Deal verkauft der Inhaber nicht „die Firma“,
sondern ein Bündel einzelner Vermögenswerte und
Vertragspositionen – z. B. Inventar, Fuhrpark,
Miet-/Pachtverträge, Software, ggf. Markenrechte und
operative Strukturen sowie den immateriellen
Firmenwert. Der Käufer stellt sich den Betrieb aus den
übertragenen Bausteinen zusammen.

Beim Share Deal werden die Gesellschaftsanteile (z. B.
an einer GmbH) verkauft. Die Gesellschaft bleibt
identisch – nur die Gesellschafter wechseln. Damit
übernimmt der Käufer das Unternehmen mitsamt seiner
Historie, also mit allen Rechten und Pflichten der
Gesellschaft.

2) Haftung und Risikosteuerung – die entscheidende
Verkaufsperspektive

Asset Deals erlauben oft eine präzisere Abgrenzung,
welche Risiken und Verbindlichkeiten übertragen sollen
– und welche nicht. Allerdings braucht es dafür eine
saubere vertragliche
Gestaltung und eine konsequente praktische
Umsetzung (Übergangsregeln, Abstimmungen,
Übergangsregelungen).

Beim Share Deal bleibt vieles „wie es ist“ – was den
Übergang erleichtern kann. Gleichzeitig gilt: Der Käufer
übernimmt die Gesellschaft im Ganzen. Deshalb sind in
den Deals regelmäßig umfangreiche Garantien,
Fristsetzungen und detaillierte Prüfprozesse (Due
Diligence) ein zentraler Verhandlungspunkt.

Verträge, Personal, Kontinuität: Was heißt das im Alltag?

Beim Asset Deal müssen Verträge häufig einzeln
übertragen oder neu geschlossen werden (z. B. mit
Vermietern, Dienstleistern).

Beim Share Deal laufen viele Vertragsbeziehungen
automatisch weiter, weil der Vertragspartner (die
Gesellschaft) derselbe bleibt.
In beiden Varianten spielen in der Pflegepraxis
typischerweise eine große Rolle: Arbeitsrecht und
Personalbildung, Übergänge im operativen Betrieb,
Rienstrauch (Gesundheitsdaten), sowie – je nach
Segment – Themen wie Heimrecht/Heimaufsicht und
wirtschaftliche Risiken aus Abrechnung und Prüfungen.

Fazit: Die Struktur beeinflusst Kaufpreis, Risiko und
Tempo

Ob Asset Deal oder Share Deal: Die „richtige“ Lösung
hängt von Ihrer Ausgangslage ab (Rechtsform, Verträge,
Immobilien, Risikolage, Ziele des Verkäufers und
Anforderungen des Käufers). Frühzeitige
Strukturerwägungen erhöhen in der Praxis
regelmäßig die Transaktionsicherheit – und vermeiden
kostenintensive Überraschungen in der Verhandlung.

Sie planen einen Verkauf oder haben ein konkretes
Kaufangebot vorliegen?

Sprechen Sie uns an. Dr. Ulbrich & Kaminski begleitet
sehr vielen Transaktionen in der Pflegewirtschaft –
pragmatisch, strukturiert und mit Blick auf wirtschaftlich
sinnvolle Ergebnisse.

Einziehung von GmbH-Anteilen – warum die Gesellschafterliste im Streitfall zum „Hebel“ wird

Viele Pflegeunternehmen sind als GmbH organisiert –
häufig mit mehreren Gesellschaftern. Kommt es zum
Konflikt, wird manchmal versucht, einen Gesellschafter
über eine Einziehungsbeschluss (zwangsweise
Einziehung seiner Anteile) aus der Gesellschaft zu
drängen. Das klingt „formal“, hat aber in der Praxis eine
sehr handfeste Wirkung. Über die Gesellschafterliste
beim Handelsregister kann der Betroffene faktisch
sofort von Informations-, Mitwirkungs- und
Vermögensrechten abgeschnitten werden.

Das OLG Schleswig hat hierzu in einer aktuellen
Entscheidung (OLG Schleswig, Urt. v. 11.02.2026 – 9 W
124/25) wichtige Leitlinien für den Ellrechtsschutz
aufgestellt – mit spürbarer Relevanz auch für
Pflegeeinrichtungen, deren Trägergesellschaften als
GmbH strukturiert sind.

Ein Minderheitsgesellschafter (sehr kleine Beteiligung)
wehrte sich im einstweiligen Rechtsschutz gegen die
Einziehung seiner Anteile. Die Gesellschaft hatte bereits
eine neue
Gesellschafterliste eingereicht, in der der Betroffene
nicht mehr als Gesellschafter geführt wurde. Parallel lief
eine Anfechtungsklage gegen den
Einziehungsbeschluss.

In Trägerstrukturen von Pflegeeinrichtungen entscheidet
die Gesellschaftsstellung nicht nur über „Stimmen“,
sondern oft über sehr konkrete Punkte: etwa
Informations- und Einsichtsrechte (wirtschaftliche Lage,
Verträge, Geschäftsführungshandeln), Einfluss auf
strategische Entscheidungen (Standortverteilung,
Pacht, Kooperationen, Investitionen), Kontrolle bei
Geschäftsführungsfragen (Bestellung/Abberufung,
Haftungsrisiken), Verhandlungsposition bei Nachfolge,
Verkauf, Gesellschaftsrestriktion.

Wenn ein Gesellschafter durch eine geänderte Liste
„ausgetrieben“ wird, kann das im Alltag sofort Wirkung
entfalten – auch wenn später ein Gericht feststellt, dass
die Einziehung unwirksam war.
Die wichtigsten Praxis-Aussagen des Gerichts:

1) Bei ernsthaften Zweifeln an der Einziehung bleibt der
Betroffene im Ellrechtsschutz „vorläufig Gesellschafter“
Stellt sich im Ellverfahren heraus, dass die Wirksamkeit
des Einziehungsbeschlusses ernstlich in Frage steht
(insbesondere: gute Erfolgsaussichten der Anfechtung),
muss der betroffene Minderheitsgesellschafter bis zur
rechtskräftigen Klärung weiterhin als Gesellschafter
behandelt werden. Das kann auch bedeuten, dass die
Gesellschaft eine entsprechende Gesellschafterliste
einreichen bzw. korrigieren muss.

Praxisfolgen: Wer sich gegen eine Einziehung wehrt,
kann im Ellverfahren nicht nur „Stopp“ verlangen,
sondern unter Umständen auch eine aktive Korrektur
der bereits geänderten Liste erreichen.

2) Satzungsstick „4 Wochen Anfechtungsfrist“ greift
nicht
Das OLG hält eine satzungsmäßige Verkürzung der
Anfechtungsfrist für Einziehungsbeschlüsse unter die
Monatsfrist (entsprechend § 246 Abs. 1 AktG) für
unwirksam. Vier Wochen sind danach zu kurz.
Praxisfolgen: Viele Gesellschaftsverträge enthalten
verkürzte Fristen. Darauf sollte man sich weder als
Gesellschafter „zu sicher“ verlassen – noch als
betroffener Gesellschafter vorschnell einmütigen
lassen.

3) „Wichtiger Grund“ ist ein hoher Maßstab:
Unzumutbarkeit + keine milderen Mittel
Wenn die Satzung eine Einziehung ohne Zustimmung
nur bei „wichtigem Grund“ erlaubt, orientiert sich die
Auslegung an Grundsätzen aus dem
Personengesellschaftsrecht: Entscheidend ist, ob den
übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung mit dem
unzumutbar ist – und ob es keine milderen Mittel gibt.
Praxisfolgen: Für eine Einziehung reicht regelmäßig
nicht „Unfrieden“ oder „starke Verhandlungen“. Die
Gesellschaft muss den wichtigen Grund substantiiert
darlegen und im Ellverfahren glaubhaft machen.

4) Gesellschafterliste: Aus „Unterlassung“ wird nach
Einreichung ein „Korrekturanspruch“
Ein besonders praxisrelevanter Punkt: Wird die neue
Gesellschafterliste bereits eingereicht, ändert sich das
Ziel des Rechtsschutzes – dann geht es nicht mehr
(nur) um ein Verbot, sondern um die Korrektur der
bereits eingereichten Liste. Das OLG stellt dabei klar:
Der
Rechtsschutz darf nicht von „Zufällen“ abhängen, also
davon, ob die Gesellschaft schneller war.

Unsere Empfehlung für die Praxis (Pflegeunternehmen)
Gesellschaftsvertrag prüfen: Sind Einziehungsregeln/ünde
sauer definiert? Gibt es verkürzte Anfechtungsfristen?
Sind Verfahren und Abfindungsregeln klar?

Bei Konflikten frühzeitig steuern: Eine Einziehung ist
kein „Routinebeschluss“, sondern ein hochriskantes
Streit-Instrument mit erheblichem Prozessrisiko.
Gesellschafterliste im Blick behalten: Im Streitfall
entscheidet die Liste oft über die praktische Machtfähigkeit
– und damit über Informationsfluss und
Handlungsfähigkeit.
Schnelligkeit zählt: Sowohl Gesellschaft als auch
betroffener Gesellschafter müssen im Zweifel sehr
schnell handeln (Beschlussanfechtungsklage +
Ellrechtsschutz).

Wenn Sie in Ihrer Trägergesellschaft bereits
Spannungen in Gesellschaftsreihen sehen oder
eine Einziehung „im Raum steht“, sprechen Sie uns gern
an. In der Pflegewirtschaft geht es dabei selten nur um
Rechtsfragen – sondern fast immer auch um
Betriebsabfertigung, Finanzierung, Haftungsposition und
Transaktionsfähigkeit.

**BSG-Urteil zum Corona-Pflege-Rettungsschirm:
Ausschlussfrist war rechtswidrig –
Erstattungsansprüche können noch geltend gemacht
werden**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einer
wegweisenden Entscheidung (B 3 P 1/25 R) klargestellt:
Die im Rahmen des sogenannten Corona-Pflege-
Rettungsschirms festgelegte Antragsfrist bis zum 31.
März 2022 war rechtswidrig und entfaltet keine
anspruchsausschließende Wirkung.
Pflegeeinrichtungen, deren Erstattungsanträge nach §
150 Abs. 2 SGB XI von den Pflegekassen wegen
angeblicher Fristversäumnisse abgelehnt wurden, sollten
dies zum Anlass nehmen, ihre Ansprüche erneut zu
prüfen und gegebenenfalls gerichtlich geltend zu
machen.

Hintergrund: Der Corona-Pflege-Rettungsschirm nach §
150 Abs. 2 SGB XI
Während der Corona-Pandemie sah § 150 Abs. 2 SGB XI
vor, dass zugelassenen Pflegeeinrichtungen
überordentliche, pandemiebedingte Aufwendungen
sowie Mindereinnahmen erstattet werden, soweit diese
nicht anderweitig finanziert wurden. Ziel war es, die
pflegerische Versorgung der Bevölkerung auch unter
den Bedingungen der Pandemie aufrechtzuerhalten.

Der GKV-Spitzenverband legte auf Grundlage von § 150
Abs. 3 SGB XI sogenannte Kostenersatzungs-
Festlegungen fest. Diese enthielten u.a. die Regelung,
dass Erstattungsansprüche für Monate des Jahres
2021 bis spätestens 31. März 2022 bei der zuständigen
Pflegekasse geltend gemacht werden müssten –
andernfalls sei der Anspruch ausgeschlossen.

Der Fall: 150.000 Euro abgelehnt wegen angeblicher
Fristversäumnisse
Der Kläger – Träger von vier vollstationären
Pflegeeinrichtungen – stellte am 6. Mai 2022
Erstattungsanträge für Oktober bis Dezember 2021 in
Höhe von insgesamt 150.045,96 Euro. Die beklagte
Pflegekasse lehnte die Anträge unter Berufung auf die
abgelaufene Frist ab. Widerspruch und Klage folgten.

Das Sozialgericht Freiburg verurteilte die Pflegekasse
zur Zahlung nebst Verzugszinsen. Die dagegen
eingelegte Sprungrevision der Pflegekasse zum BSG
blieb erfolglos.

Die Entscheidung des BSG: Drei zentrale Aussagen
1. Kein Verwaltungsakt – sondern
Gleichordnungsverhältnis
Das BSG stellte klar, dass Pflegekassen gegenüber
Pflegeeinrichtungen im Rahmen des Corona-Pflege-
Rettungsschirms keine Verwaltungsakte erlassen
dürften. Die Abwicklung der Erstattungsansprüche
vollzog sich im Gleichordnungsverhältnis – vergleichbar
dem Pflegevertragsverhältnis. Die ablehnenden
Bescheide der Pflegekassen waren bereits aus diesem
Grund aufzuheben.

2. Keine gesetzliche Ausschlussfrist
§ 150 Abs. 2 SGB XI sieht keine Antragsfrist vor. Die
Geltendmachung des Anspruchs durch die
Pflegeeinrichtung ist lediglich als prozeduraler
Erfordernis ausgestaltet – nicht als materiell-rechtliche
Anspruchsvoraussetzung.

3. GKV-Spitzenverband überschritt seine Ermächtigung
Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage des § 150
Abs. 3 SGB XI erlaubte dem GKV-Spitzenverband nur,
verfahrensmäßige Regelungen zu treffen – also das
„Nähere zum Verfahren und zu den Nachweisen“. Sie
umfasste nicht die Befugnis, dem gesetzlichen
Erstattungsanspruch materiell-rechtliche,
anspruchsausschließende Vorgaben hinzuzufügen. Die
in den Kostenersatzungs-Festlegungen vorgesehene
Ausschlussfrist überschritt diese Grenzen und war
damit rechtswidrig.

Konsequenz: Die rechtswidrig festgelegte Frist steht
auch nach ihrem Ablauf gestellten Erstattungsanträgen
nicht entgegen.

Was bedeutet das für Ihre Einrichtung?
Diese Entscheidung hat erhebliche praktische
Bedeutung für alle Betreiber von Pflegeeinrichtungen,
die:
Erstattungsanträge nach § 150 Abs. 2 SGB XI nach dem
31. März 2022 gestellt haben und deren Anträge wegen
Fristversäumnisse abgelehnt wurden,
auf eine Antragstellung verzichten haben, weil sie die
Frist für bindend hielten,
Widersprüche oder Klagen geführt haben, die im
Hinblick auf die Fristproblematik ruhend gestellt oder
abgewiesen wurden.

Handlungsempfehlung: Prüfen Sie, ob Ihre Einrichtung
offene Erstattungsansprüche für die Pandemiejahre hat,
die bislang nicht oder nicht vollständig durchgesetzt
wurden. Es besteht
nunmehr eine belastbare Grundlage, abgelehnte
Ansprüche erneut geltend zu machen. Dabei sind
etwaige allgemeine Verjährungsfristen zu beachten.

Unsere Einschätzung

Das BSG hat mit dieser Entscheidung einen wichtigen
Grundsatz bekräftigt: Untergetzliche Festlegungen
von Spitzenverbänden können den gesetzlich geregelten
Anspruch von Pflegeeinrichtungen nicht einschränken,
wenn die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage hierfür
keine Grundlage bietet. Gerade in Krisensituationen wie
der Corona-Pandemie, in denen der Gesetzgeber
bewusst auf Flexibilität und pragmatische Lösungen
gesetzt hat, ist eine sture Ausschlussfrist
systemfremd.

Für die Praxis ist zudem die Feststellung des BSG von
Bedeutung, dass Verzugszinsen auf den
Erstattungsbeitrag zu zahlen sind – dies erhöht das
wirtschaftliche Gewicht einer konsequenten
Durchsetzung bestehender Ansprüche.

Sollten Sie Fragen zu offenen Erstattungsansprüchen
aus dem Corona-Pflege-Rettungsschirm haben oder
möchten Sie prüfen lassen, ob für Ihre Einrichtungen
noch durchsetzbare Ansprüche bestehen, stehen wir
innerhalb der Corona zur Verfügung.

Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

Jetzt anfragen

Vielen Dank, dass Sie unseren Newsletter abonniert
haben.

Für mehr Insights besuchen Sie gerne unsere Website:

www.ulbrichkaminski.de